

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rosenkopf
vom 06.08.2026

1. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027 lag in der Zeit vom 04.05.2026 bis 18.05.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Rosenkopf öffentlich aus. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2026 und 2027

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 zu.

2. Erläuterungen zum „Bauturbo“; Grundsatzbeschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Der „Bauturbo“ ist das Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus. Dieses ist am 30.10.2025 in Kraft getreten und gilt zunächst befristet bis Ende 2030. Ziel des Gesetzes ist es, schneller zusätzlichen Wohnraum zu schaffen und bestimmte Bauvorhaben zu ermöglichen, die bisher planungsrechtlich nur schwer oder nur mit langen Verfahren umsetzbar waren.

Dabei sind die drei folgenden Regelungen hervorzuheben:

- **§ 34 Abs. 3b BauGB – Innenbereich/Nachverdichtung**
- **§ 31 Abs. 3 BauGB – Befreiung vom Bebauungsplan**
- **§ 246e BauGB – Außenbereich**

Entscheidung der Gemeinde

Die Entscheidung liegt bei der Ortsgemeinde, die Gemeinde behält ihre Planungshoheit.

Verweigert die Ortsgemeinde die Zustimmung, kann die Bauaufsichtsbehörde diese Entscheidung nicht ersetzen. Ohne Zustimmung der Ortsgemeinde kann das Vorhaben daher nicht umgesetzt werden.

Andere Prüfungen, z.B. Umweltbelange, Naturschutz, Denkmalschutz, Hochwasserschutz oder sonstige fachbehördliche Anforderungen, werden weiterhin durch die Bauaufsichtsbehörde bzw. durch die zuständigen Fachbehörden geprüft.

Zuständigkeit des Ortsgemeinderates

Bei Entscheidungen im Rahmen des Bauturbos handelt es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das bedeutet, dass solche Entscheidungen nicht durch die Ortsbürgermeisterin getroffen werden können, sondern grundsätzlich durch den Ortsgemeinderat zu beraten und zu entscheiden sind.

Fristen

Für die Entscheidung hat die Ortsgemeinde grundsätzlich drei Monate Zeit. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Bauvorhabens bei der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem die Bauaufsichtsbehörde den Vorgang bei der Verbandsgemeinde vorbringt und um Stellungnahme bittet. Wichtig ist hierbei die Einhaltung der Frist: Erfolgt innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung, **gilt die Zustimmung automatisch als erteilt** (Genehmigungsfiktion).

Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Ortsgemeinde kann eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen. Die Verwaltung schlägt vor, aus Transparenzgründen grundsätzlich bei allen Bauanträgen oder

Bauvoranfragen im Rahmen des Bauturbos eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB durchzuführen. Diese kann in einem Zeitraum von 14 Tagen in folgender Form erfolgen:

- Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Amtsblatt
- Öffentlichkeitsbeteiligung durch Veröffentlichung der Unterlagen auf der Homepage der Verbandsgemeinde sowie durch öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Verwaltung;
- Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind dem Ortsgemeinderat im Zuge der Beschlussfassung über die gemeindliche Zustimmung nach § 246e BauGB vorzulegen.

Dadurch erhalten insbesondere betroffene Nachbarn die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung verlängert die dreimonatige Frist um die Dauer der Beteiligung.

Empfehlung der Verwaltung

Falls die Ortsgemeinde grundsätzlich bei allen Bauturbo-Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen möchte, wäre es sinnvoll, hierzu bereits jetzt einen Grundsatzbeschluss zu fassen.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates stimmen einem Grundsatzbeschluss für die Öffentlichkeitsbeteiligung von Vorhaben im Rahmen des Bauturbos zu.

3. Zustimmung zu Baumaßnahmen am Dorfplatz, am ehemaligen Milchhaus und am Friedhof

3.1 Dorfplatz

Der Heimat- und Kulturverein möchte die Fläche vor dem Backofen am Dorfplatz sowie den Weg zum Backofen mit Pflastersteinen herstellen und erklärt sich bereit die Kosten hierfür zu übernehmen.

Der Ortsgemeinderat erteilt hierzu die Zustimmung.

3.2 Friedhof/Leichenhalle

Der Heimat- und Kulturverein möchte auf der linken Seite vor dem Teich an der Leichenhalle eine Fläche pflastern und eine Ruhebank (die Kosten für die Ruhebank werden aus dem „Dorfbudget“ der Ortsgemeinde übernommen) aufstellen.

Der Ortsgemeinderat erteilt hierzu die Zustimmung.

3.3 Ehemaliges Milchhaus, Hauptstr. 10

Ein Bürger hat sich bereiterklärt das Dach des ehemaligen Milchhauses, Hauptstr. 10, zu reparieren. Die Materialkosten werden von der Ortsgemeinde übernommen.

Der Ortsgemeinderat erteilt hierzu die Zustimmung.

Nichtöffentlich

4. Pachtangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in Pachtangelegenheiten.